

Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV)

Änderung vom 26. Februar 2020

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [121.213](#) (Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüV] vom 16. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

^{1bis} Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse umfasst 45 Fragen.

^{1ter} Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse kann im Falle des Nichtbestehens frühestens zwei Monate nach der letzten Teilnahme wiederholt werden.

§ 9 Abs. 1

¹ Einbürgerungsgesuchen von Ausländerinnen und Ausländern sind zusätzlich beizulegen:

- h) **(geändert)** Kopie des Sprachdiploms oder Nachweis eines mindestens 5 Jahre dauernden Besuchs der obligatorischen Schule in Deutsch oder einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist,
- i) **(neu)** Bestätigung des bestandenen Tests der staatsbürgerlichen Kenntnisse,
- j) **(neu)** Bestätigung betreffend Bezug von Sozialhilfe.

§ 17a (neu)

Gebühr für den Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse

¹ Die Gebühr für die Teilnahme am Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse beträgt Fr. 50.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Aarau, 26. Februar 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatschreiberin
TRIVIGNO